

Allgemeine Offert- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Offerten und Lieferungen der Högg Liftsysteme AG. Wenn sie Bestandteil des Vertrages für eine konkrete Lieferung geworden sind, so erstrecken sie sich auch auf künftige Rechtsverhältnisse zwischen der Högg Liftsysteme AG und dem Kunden, die einen Zusammenhang mit der ursprünglichen Lieferung haben, namentlich auf Reparaturarbeiten am Liefergegenstand. Abweichungen davon bedürfen der Schriftform.

2. Unterlagen und Zeichnungen

Alle dem Kunden überlassenen Unterlagen und Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum der Högg Liftsysteme AG und dürfen ohne deren Einwilligung nicht reproduziert, anderweitig verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Baubewilligung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, abzuklären, ob für den Einbau eines Liefergegenstandes eine Baubewilligung notwendig ist. Wenn dies zutrifft, liefert die Högg Liftsysteme AG die für das Baugesuch notwendigen Projektpläne der Anlage unentgeltlich. Die Beschaffung der allenfalls zusätzlich notwendigen Pläne (Situation etc.) wie das Stellen des Baugesuchs sind Sache des Kunden.

4. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss zwischen der Högg Liftsysteme AG und dem Kunden erfolgt entweder durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung durch die Högg Liftsysteme AG nach Eingang einer Bestellung des Kunden oder aber durch gegenseitige Unterzeichnung eines Vertrages. Der Vertragsinhalt wird durch die Auftragsbestätigung oder den schriftlichen Vertrag abschliessend definiert.

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag geschlossen ist und alle technischen Punkte bereinigt sind. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) wenn der Kunde die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind, nicht rechtzeitig liefert oder nachträglich Beststellungsänderungen wünscht.
- b) wenn Hindernisse auftreten, welche die Högg Liftsysteme AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse können sein: Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der Halb- und Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse etc.
- c) wenn der Kunde mit den bauseitigen Vorbereitungen im Rückstand ist oder seine vertraglichen Verpflichtungen (namentlich die Zahlungspflicht) nicht richtig erfüllt.

Die in der Auftragsbestätigung oder dem Kaufvertrag angegebene Lieferfrist ist unverbindlich. Die Högg Liftsysteme AG wird den Kunden jedoch bei sich abzeichnenden Lieferverzögerungen so rasch als möglich orientieren. Der Kunde hat das Recht, der Högg Liftsysteme AG frühestens 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist eine angemessene Nachfrist anzusetzen oder ansetzen zu lassen und nach deren unbenütztet Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, wenn der Kunde der Högg Liftsysteme AG Absicht oder grobes Verschulden nachweisen kann.

Der Kunde hat im Falle eines Lieferverzuges keine weiteren als die hier umschriebenen Rechte.

6. Preis

Bei Lieferungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein versteht sich der vereinbarte Preis einschliesslich MWST, Transport, Verpackung und Montage.

Bei Lieferungen ins Ausland versteht sich der vereinbarte Preis ohne MWST, ohne Transport und Verpackung und ohne Montage, ab Werk in Lichtensteig (EXW), berechnet in Euro.

7. Zahlungskonditionen

Der Preis für eine Lieferung ist mangels anderweitiger Absprache wie folgt zu bezahlen: 1/3 bei Vertragsabschluss und 2/3 bei Auslieferung des Liefergegenstandes.

Die entsprechenden Beträge sind ohne Abzüge innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist schuldet der Kunde ohne Mahnung einen Verzugszins zum Satz für Kontokorrentkredite der St. Gallischen Kantonalbank, mindestens aber 5 %.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei Lieferungen in die Schweiz und in das Fürstentum Liechtenstein gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt der Beendigung der Montage durch die Högg Liftsysteme AG auf den Kunden über.

Bei Lieferungen ins Ausland (ausserhalb CH und FL) erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr in jedem Falle im Moment, wo der Liefergegenstand das Werk in Lichtensteig verlässt.

Wird der Versand aus Gründen, die nicht die Högg Liftsysteme AG zu vertreten hat, verzögert, so ist diese berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden bei sich oder einem Dritten einzulagern.

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises im Eigentum der Högg Liftsysteme AG. Die Högg Liftsysteme AG ist jederzeit berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

9. Prüfung, Rüge und Abnahme

Montiert die Högg Liftsysteme AG den Liefergegenstand, so hat der Kunde den Liefergegenstand nach erfolgter Montage möglichst umgehend, spätestens aber innert 30 Tagen nach Montagebeendigung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Stellt er dabei Mängel fest, so hat er diese gegenüber der Högg Liftsysteme AG unverzüglich schriftlich zu rügen.

Erfolgt die Montage nicht durch die Högg Liftsysteme AG, so hat der Kunde den Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung so rasch als möglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Lieferung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Stellt er dabei Mängel fest, so hat er diese gegenüber der Högg Liftsysteme AG unverzüglich schriftlich zu rügen.

Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, die eine Abnahme als unzumutbar erscheinen lassen, so kann der Kunde die Abnahme verweigern und der Högg Liftsysteme AG eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel ansetzen oder ansetzen lassen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine neuerliche Prüfung durch den Kunden. Zeigen sich dabei erneut erhebliche Mängel, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Zeigen sich bei der Prüfung nur untergeordnete Mängel, so hat der Kunde den Liefergegenstand abzunehmen und der Högg Liftsysteme AG eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel anzusetzen oder ansetzen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine neuerliche Prüfung durch den Kunden.

Unterlässt der Kunde die Prüfung innert Frist oder die Rüge, so gilt der Liefergegenstand hinsichtlich erkennbarer Mängel als abgenommen.

10. Gewährleistung

Die Högg Liftsysteme AG leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist und zum vorausgesetzten Gebrauch taugt. Die Högg Liftsysteme AG wird bei der Montage darauf achten, dass durch den Betrieb des Liefergegenstandes möglichst geringe Schallemissionen entstehen. Sie kann jedoch keine Gewähr dafür leisten, dass in allen Fällen die Anforderungen an den Schallschutz der einschlägigen SIA-Normen eingehalten werden können.

Für das Ausbessern von unvorhergesehenen Montageereignissen, wie z.B. gerissene Bodenplatten, Anbohren von Leitungen der Fussbodenheizung, Elektro- oder Wasserleitungen etc. werden keine Kosten übernommen, wenn die Firma Högg nicht vorgängig schriftlich darauf hingewiesen wurde.

Die Gewährleistungsfrist dauert 2 Jahre ab Abnahme des Liefergegenstandes. Batterien sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Zeigen sich während der Gewährleistungsfrist Mängel, so hat sie der Kunde unverzüglich und schriftlich der Högg Liftsysteme AG anzuzeigen. Die Högg Liftsysteme AG verpflichtet sich, die fehlerhaften Teile unentgeltlich (nach eigenem Ermessen) entweder zu reparieren oder auszutauschen. Bei Lieferungen in die Schweiz und in das Fürstentum Liechtenstein erfolgt die Demontage der fehlerhaften Teile und die Montage der Ersatzteile kostenlos durch die Högg Liftsysteme AG. Bei Lieferungen in das Ausland gehen die Montagekosten sowie die Kosten für den Transport der Teile zu Lasten des Kunden.

Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Preisminderung ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat Anspruch auf Schadenersatz, sofern er der Högg Liftsysteme AG Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Der Kunde hat im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes keine weiteren als die hier umschriebenen Rechte. Vorbehalten bleiben Ansprüche gestützt auf zwingende gesetzliche Vorschriften, namentlich über die Produkthaftungspflicht.

11. Vorschriften am Bestimmungsort

Liegt der Bestimmungsort ausserhalb der Schweiz, so hat der Kunde die Högg Liftsysteme AG rechtzeitig, spätestens mit der Bestellung, auf allfällig anwendbare Gesetzesbestimmungen betreffend Ausführung, Montage und Betrieb des Liefergegenstandes aufmerksam zu machen. Unterlässt er dies, so trägt er die Folgen, namentlich Lieferverzögerungen und Mehrkosten.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der Högg Liftsysteme AG ist Lichtensteig.

Verträge, auf die diese allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen zur Anwendung kommen, unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht.

Für Streitigkeiten aus Verträgen, auf die diese allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen zur Anwendung kommen, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte von Lichtensteig zuständig.
